



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bertold Sprenger (CDU)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Natur, Umwelt und
Landesentwicklung –**

TA Siedlungsabfall

1. Ist der Landesregierung der Entwurf (Kabinettsbeschluß vom 27.8.1992) einer „dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (technische Anleitung zur Vermeidung, Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen – TA Siedlungsabfall)“ bekannt?

Ja.

2. Wie bewertet die Landesregierung diesen Entwurf?

Obwohl die allgemeinen Ziele der TA-Siedlungsabfall bezüglich der Verminderung der Umweltauswirkungen von Restabfalldeponien grundsätzlich begrüßt werden, lehnt die Landesregierung diesen Entwurf in wesentlichen Teilen als unausgewogen ab. Der Entwurf enthält einerseits Regelungen, z.B. hinsichtlich der Aufstellung und Inhalte von Abfallwirtschaftsplänen, die durch die Ermächtigung in § 4, Abs. 5 AbfG nicht gedeckt sind und in unzulässiger Weise den Handlungsspielraum der Länder und Kommunen einengen; andererseits kommt er dringenden Regelungserfordernissen hinsichtlich der Interpretation abfallgesetzlicher Vorschriften nicht nach.

Des weiteren enthält der Entwurf – auch aus der Sicht der Kommunen – nicht hinnehmbare Regelungen im Hinblick auf die thermische Behandlung von Abfällen. Gegen diese Ausschließlichkeitsregelungen hat Schleswig-Holstein neben anderen Ländern bereits mehrfach gegenüber dem Bundesumweltminister Stellung bezogen. In der Begründung des Entwurfs wurde nicht der Nachweis erbracht, daß namentlich auch in gesamtökologischer Bewertung andere Behandlungsverfahren des Abfalls auszuschließen sind.

Weitere Kritikpunkte sind die in der TA Siedlungsabfall festgelegten Überleitungszeiträume, die als unrealistisch betrachtet werden müssen, da sie von den Gebietskörperschaften nicht umsetzbar sind.

3. Wie bewertet die Landesregierung das Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen?

Das „Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen“ ist eine umfassende Darstellung, welche erstmals detailliert viele Fragen und Inhalte aus dem Bereich der Umwelt zusammenstellt und bewertet. Insofern begrüßt die Landesregierung das Sondergutachten als Entscheidungshilfe, ohne daß ihm in allen Beurteilungen, Bewertungen und Empfehlungen gefolgt werden kann.

4. In welcher Form gedenkt die Landesregierung den Vorgaben dieser technischen Anleitung – vorbehaltlich einer Zustimmung des Bundesrates – Folge zu leisten?
5. Welche Vorkehrungen trifft sie für diesen Fall?

Die TA Siedlungsabfall wird z.Z. noch in den Ausschüssen des Bundesrates beraten. Da derzeit noch nicht absehbar ist, welchen Detailregelungen zugestimmt wird, können die Fragen erst nach dem Erlaß durch die Bundesregierung beantwortet werden.

6. Sieht die Landesregierung ggf. in den sogenannten „kalten Verfahren zur Abfallbehandlung (Kompostierung oder Vergärung von gemischten Restabfällen)“ eine Alternative?
- Wenn ja, auf welche Versuchsergebnisse bezieht sich die Landesregierung?

Ja.

Der Stand der biologisch-mechanischen Vorbehandlungsverfahren, den sog. „kalten Verfahren“, bzw. die Frage nach Versuchsergebnissen, die über diese Behandlungsverfahren vorliegen, läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Es kann zwar in Deutschland noch keine Langzeiterfahrung über den großtechnischen Dauerbetrieb von neuartigen biologisch-mechanischen Vorbehandlungsverfahren geben. Es liegen aber Erkenntnisse aus Modellversuchen in verschiedenen Bundesländern sowie dem Betrieb einer entsprechenden Vorbehandlungsanlage in der Schweiz vor. Die Ergebnisse verschiedener Modellversuche haben gezeigt, daß nach einer biologisch-mechanischen Vorbehandlung alle Parameter der TA Siedlungsabfall, mit Ausnahme von Glühverlust und TOC (Total Organik Carbon) deutlich unterschritten werden. Beispiele für Modellversuche sind:

- Verrottungsversuche in Rotteboxen
- mechanisch-biologische Restmüllbehandlung sowie Vergärung.

Dabei ist noch wichtig, daß es bundesweit erhebliche Kritik an den Parametern der TA Siedlungsabfall „Glühverlust“ und „TOC“ als geeignete Bemessungsgrundlagen gibt, um die Ablagerungszulässigkeit mechanisch-biologisch vorbehandelter Restabfälle festzulegen. Diese Parameter umfassen nicht nur die biologisch abbaubaren, reaktionsfreudigen Anteile, sondern auch normalerweise nicht abbaubare unproblematische Stoffe, die jedoch bei Verbrennung verglühen.